

Text 6 zu Kapitel 11:

Recht im Spannungsfeld von Historismus, Positivismus und Naturalismus

I. Quellentext

§ 10 Da der rechtliche Zustand Zweck des Staats ist, so widersprechen Rechtsverletzungen jeder Art dem Staatszweck, mithin ist es schlechthin nothwendig, dass im Staate gar keine Rechtsverletzungen geschehen. Durch eine Beleidigung (der Staat selbst, oder ein Glied desselben sey der Gegenstand der Beleidigung) wird immer der Staat selbst, wenigstens mittelbar beleidigt.

§ 11 Widersprechen Rechtsgutverletzungen dem rechtlichen Zustand und dem Staatszweck, so ist der Staat berechtigt und verbunden, Anstalten zu treffen, durch welche Rechtsverletzungen überhaupt unmöglich gemacht werden. – Und nun ist das Problem: wie dieses möglich sey?

§12 Die geforderten Anstalten des Staats müssen nothwendig Zwangsanstalten seyn. Es lässt sich aber ein doppelter Zwang zur Verhinderung von Rechtsverletzungen denken:

- 1) physischer Zwang, wenn die äussern Kräfte des Gesetzwidrigen nach mechanischen Gesetzen zur Gesetzmässigkeit genöthigt werden,
- 2) psychologischer Zwang, wenn durch blosser Vorstellungen das Begehungsvermögen (der Wille) zur Unterlassung der gesetzwidrigen Handlungen bestimmt wird.

[...]

§ 17 Alle Übertretungen haben einen psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, in wiefern das Begehungsvermögen des Menschen durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird. Dieser sinnliche Antrieb muss, wenn die That unterbleiben soll, durch einen entgegengesetzten sinnlichen Antrieb aufgehoben werden. Solch ein entgegengesetzter sinnlicher Antrieb ist Unlust (Schmerz, Übel), als Folge der begangenen That. Der Wille der Bürger wird daher durch psychologischen Zwang zur Unterlassung von Rechtsverletzungen bestimmt, wenn jeder weiss, dass auf seine That ein Übel folgen werde, welches grösser ist, als die Unlust, die aus dem nichtbefriedigten Antrieb zur That entspringt.

§ 18 Da der Staat durch psychologischen Zwang Gesetzmässigkeiten bewirken soll; so muss er diese Überzeugung in seinen Bürgern erwecken. Er muss also I. auf Rechtsverletzungen durch ein Gesetz solches Übel als nothwendige Folge der That androhen, mithin Rechtsverletzung durch sinnliche Übel bedingen (Drohung). Da aber eine Drohung in sich selbst

widersprechend ist, wenn sie, sobald ihre Voraussetzung existirt, nicht wirklich ausgeübt wird; so muss auch, damit die Bürger durch das Gesetz wirklich zur Unterlassung der bestimmten Rechtsverletzungen angetrieben werden können, II. die gesetzliche Drohung zugefügt werden, sobald die Übertretung geschehen ist, an die das Gesetz jenes Übel geknüpft hat. Eine Drohung, die nicht exequirt wird, ist eine leere Drohung, die Niemanden schrecken kann.

[...]

§ 20 Unter Zweck der Strafe wird die Wirkung verstanden, deren Hervorbringen als Ursache des Daseyns einer Strafe gedacht werden muss, wenn der Begriff von Strafe vorhanden seyn soll. I. Der Zweck der Anordnung der Strafe im Gesetz ist Abschreckung aller Bürger als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen. II. Der Zweck der Zufügung derselben, die Begründung der Wirksamkeit der gesetzlichen Drohung, in wiefern ohne sie diese Drohung, leer (wirkungslose) Drohung seyn würde. Da das Gesetz alle Bürger abschrecken, die Execution aber dem Gesetz Wirkung geben soll, so ist der mittelbare Zweck (Endzweck) der Zufügung ebenfalls blosser Abschreckung der Bürger durch das Gesetz.

§ 21 Der Rechtsgrund der Strafe ist ein Grund, von welchem die rechtliche Möglichkeit der Strafe abhängt. Der Rechtsgrund I. der Androhung der Strafe, ist die Nothwendigkeit, die Rechte Aller zu sichern. II. Der Rechtsgrund der Zufügung ist die vorhergegangene Drohung des Gesetzes.

§ 22 Die bürgerliche Strafe hat daher nicht zum Zweck und Rechtsgrund
1) Prävention gegen die künftigen Übertretungen eines Einzelnen Beleidigers, denn diese ist gar nicht Strafe und es zeigt sich kein Rechtsgrund zu einem solchen Zuvorkommen; 2) nicht moralische Vergeltung, denn diese gehört in eine sittliche, nicht in eine rechtliche Ordnung und ist physisch unmöglich; 3) nicht unmittelbare Abschreckung durch die Schmerzen des, dem Missethäter zugefügten Übels, denn hiezu giebt es kein Recht; 4) nicht moralische Besserung, denn dieses ist Zweck der Züchtigung, aber nicht der Strafe.

II. Interpretation

1. Zusammenfassung

Form: Es liegt ein in mehrere Paragraphen gegliederter Text mit Auslassungen vor.

Inhalt: Da der physische Zwang des Staates nicht ausreicht, Verbrechen zu verhindern, sollte der in der Strafdrohung begründete psychologische Zwang Verbrechen verhindern. Die durch die Strafe angedrohte Unlust, die bei Begehung der Tat zu erleiden sei, müsse grösser als die Unlust sein, die zu empfinden sei, wenn die Tat nicht ausgeführt werde. Zweck der Strafdrohung sei die Abschreckung der Allgemeinheit. Der Rechts-

grund der Strafe sei die Sicherung der Rechte aller Bürger im Staat. Keine Strafgründe oder -zwecke seien: die Verhinderung künftiger Verbrechen durch den einzelnen Täter, die moralische Vergeltung, die Abschreckung durch den Strafvollzug oder die moralische Besserung eines Täters.

2. Sachliche Aussage

2.1. Legalitätsprinzip und Rechtsstaatlichkeit

Rechtsverletzungen widersprechen dem Zustand rechtlicher Ordnung, welcher der Zweck des Staates ist. Somit wird der Staat durch Rechtsverletzungen unmittelbar betroffen. Er muss daher auf das Unrecht reagieren bzw. etwas unternehmen, um Rechtsverletzungen zu verhindern (§ 10 und 11). Dies geschieht mittels des Strafrechts, welches physischen wie auch psychologischen Zwang begründet (§ 12). Der Staat muss also eingreifen, wenn gegen seine Rechtsordnung verstossen wird. Daraus ergibt sich das strafprozessuale Legalitätsprinzip im Gegensatz zum Opportunitätsprinzip (§ 18).

Das materiellstrafrechtliche Legalitätsprinzip beinhaltet dagegen den Grundsatz: *Nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, stricta, praevia* (= Kein Verbrechen, keine Strafe ohne geschriebenes, genau formuliertes und vor der Tat bekanntes Gesetz). Der Staat hat die Rechte aller Bürger zu sichern. Dies geschieht, indem er gewisse klar umrissene Verhaltensweisen mit Strafe bedroht. So weiss jeder Bürger, was erlaubt und was verboten ist, und kann sich entsprechend verhalten. Es bedarf also einer expliziten gesetzlichen Strafdrohung, um strafen zu dürfen. Wenn diese im Gesetz festgeschrieben ist, so muss eine Straftat aufgeklärt, der Täter verfolgt und gerichtlich beurteilt sowie die Strafe vollzogen werden. Wenn aber ein Delikt begangen wurde, dann ist die Strafe aus der vorausgehenden Androhung begründet (§ 17, 21 II). Deshalb müssen sämtliche Straftatbestände mit den angedrohten Sanktionen im StGB bekannt gegeben werden.

Der mit dem Legalitätsprinzip untrennbar verbundene formale Rechtspositivismus entspricht dem Ordnungsideal des Liberalismus. Denn über die Abschreckung hinaus enthält das Gesetz damit auch eine Freiheitsgarantie des Bürgers gegenüber dem Staat und schafft Rechtssicherheit. Der Staat kann nur das verfolgen, was als Tatbestand formuliert worden ist. Der Strafrechtsreformer Franz von Liszt hat das Strafgesetzbuch im späten 19. Jh. daher als die «*magna charta*» des Verbrechers bezeichnet. Das Legalitätsprinzip setzt eine klare Trennung von Legalität und Moralität voraus, wie sie Immanuel Kant wegweisend vertreten hat. Freilich findet diese Trennung ihre Wurzeln bereits im rationalen Naturrecht. Insbesondere Christian Thomasius postulierte in seinem Werk «*Fundamenta Juris Naturae et Gentium*» bereits 1705 eine solche Trennung. Im 19. Jahrhundert wird es zur unbestrittenen Voraussetzung, dass jedes staatliche Handeln genügend klar ausformulierter Rechtsgrundlagen bedarf, insbesondere, wenn es in die individuelle Rechtsphäre eingreift. Anderweitige normative

Grundlagen wie Vorschriften der Religion, Moral, Sitten oder Bräuche reichen dazu nicht aus. Das Legalitätsprinzip beinhaltet das Analogie- und das Rückwirkungsverbot. Es ist bezeichnend für die Willkür jedes totalitären Regimes wie der nationalsozialistischen oder stalinistischen Diktatur im 20. Jahrhundert, dass diese wichtigen Konsequenzen des Legalitätsprinzips missachtet werden.

Die Bindung staatlichen Handelns an das Legalitätsprinzip wurde in der Genese des modernen Staates erst dann bedeutsam, als es einen individuellen Rechtsschutz zu verteidigen galt. Im angelsächsischen Rechtsraum bilden die *Magna Charta Libertatum* (1215) und die *Bill of Rights* (1689) die ersten rudimentären Vorbilder hierzu. Zum Durchbruch gelangen konnte der juristische Schutz der Menschenrechte aber erst mit der Überwindung des Absolutismus und der Relativierung der Staatsräson als oberste rechtspolitische Maxime. Unter dem Einfluss der französischen Revolution und der 1789 formulierten *Droit de l'homme et du citoyen* findet ein freiheitsrechtlich begründeter individueller Rechtsschutz vor staatlichen Eingriffen im frühen 19. Jh. in West- und Mitteleuropa zunehmend Verbreitung und Akzeptanz.

2.2. Die Theorie vom psychologischen Zwang und ihr straftheoretischer Hintergrund

2.2.1. Psychologischer Zwang und negative Generalprävention

Der Autor geht davon aus, dass ein sinnlicher Antrieb einen Menschen zum Verbrechen bewegt. Dieser muss präventiv durch einen Gegenantrieb (Unlust, Schmerz, Übel) bekämpft werden. Mittelst der Strafe soll die Lust, die mit der Vorstellung eines Verbrechens – etwa die Freude am möglichen Diebesgut – verbunden wird, durch die Unlust, welche mit der Vorstellung der Strafe assoziiert wird, aufgehoben und neutralisiert werden (§ 17). Das funktioniert aber nur, wenn die Strafe vorher bekannt gegeben wird, was durch deren genaue Bezeichnung im Strafgesetzbuch geschieht; schliesslich muss eine angedrohte Strafe bei gerichtlich festgestelltem Delikt auf jeden Fall auch gegen den Täter vollzogen werden.

Das Legalitätsprinzip dient also nicht nur der Rechtssicherheit und der Garantie der Rechtsstaatlichkeit sondern auch grundsätzlich der psychologisch-präventiven Wirksamkeit des Strafgesetzes gegenüber jedermann. An dieser Stelle verbindet sich die liberale rechtsstaatliche Strafkonzepktion Kants, die keine Zwecke kennt, sondern reine Vergeltung darstellt, mit einer älteren Strafzwecktheorie, der Generalprävention, wie sie schon die Vernunftrechtler des 17. Jahrhundert vertraten. Im Gegensatz zur naturrechtlichen Straftheorie geht der Autor des vorliegenden Textes aber nicht von einem von Natur aus determinierten Menschenbild aus, sondern orientiert sich am liberalen Gedanken der Autonomie und formuliert daraus die Kombination der Theorie vom psychologischen Zwang.

Zweck der Strafe ist also die Abschreckung aller potentiellen Gesetzesbrecher (negative Generalprävention). Durch die konsequente Vollziehung

der Strafen wird die Drohung wirksam (§ 18). Auch darin besteht ein gewichtiger Unterschied gegenüber älteren Generalpräventionskonzepten. Nicht der öffentliche Vollzug, sondern vielmehr die theoretische Strafdrohung des Gesetzes soll abschrecken.

2.2.2. *Das Strafverständnis des Absolutismus*

Diese Strafrechtskonzeption entfaltet ihre Bedeutung vor dem historischen Gegensatz von Absolutismus und Liberalismus. Im absolutistischen Staat des 17. und 18. Jahrhundert diente die Strafe sowohl der allgemeinen Abschreckung als auch der individuellen Besserung. Sie folgte darin den Motiven der Staatsräson.

Dieser Auffassung zufolge wird der Sträfling im Interesse von Fürst und Staat instrumentalisiert. Sein Rechtsverstoß ist primär ein Frevel gegen den Fürsten und dessen Rechtsordnung. Der Sträfling soll daher einerseits durch Zwangsarbeit dem Staat eine Wiedergutmachung leisten, andererseits soll er im Sinn des staatlichen Gemeinwohls zu einem nützlichen Mitglied der Gesellschaft umerzogen werden. In diesem Sinne sollten die Todes- und Leibesstrafen immer öfters durch Arbeitsstrafen ersetzt werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen einer Zwangsarbeit, welche ausschliesslich dem Staat nützen soll, zugleich aber eine verkappte Körper- bzw. Todesstrafe darstellt wie der Dienst auf der Galeere, das Schiffziehen oder der Festungsbau, und einer Arbeitsstrafe ohne physische Zerstörung, die aber den Täter psychisch doch belastet, wie die öffentlichen Dienste des Strassenkehrens. Dagegen dienen die im Absolutismus ebenfalls eingeführten Freiheitsstrafen in den so genannten Zuchthäusern der moralischen Besserung der Straftäter, aber auch von Arbeitsscheuen, die auch hier zu einfachen Arbeiten zu Gunsten des Staates angehalten wurden. Die ersten Zuchthäuser wurden in England auf Schloss Bridewell (1555) und in Amsterdam (1595) eingerichtet. Das Spinnhuis für Frauen bestand ab 1597.

2.2.3. *Straftheorien der Aufklärung*

Im 18. Jh. äussern sich vorerst Aufklärer in Frankreich, Deutschland und Italien kritisch gegenüber der Todesstrafe und dem Inquisitionsprozess; sie postulieren rationale und humanere Strafvollzugsziele.

Montesquieu verspricht sich von der Aufklärung der Bevölkerung eine kriminalpräventive Wirkung, weil Delikte wie unvernünftige Verhaltensweisen von aufgeklärten Menschen gemieden würden. Er lehnt daher insbesondere grausame Strafen ab und betont die Notwendigkeit der Proportionalität zwischen Verbrechen und Strafe. *Voltaire* streicht ebenfalls die Proportionalität der Strafe hervor. Diese muss dem allgemeinen Wohl dienen und zur Besserung des Straftäters geeignet sein. Er lehnt die Todesstrafe ab, weil diese nicht abschreckend sondern vielmehr abstumpfend wirke. *Voltaire* hält die Todesstrafe auch für unökonomisch, da potentielle Arbeitskraft vernichtet wird. Überdies streicht er die Gefahr von Fehlurteilen her-

vor, die er als «Justizmord» bezeichnet. *Voltaire* selbst ist in mehr als einem Fall anwaltlich in Erscheinung getreten und hat solche Fehlurteile aufgedeckt wie im Fall von Jean Calas, 1762, der damals Europa bewegte. Er lehnt auch den Inquisitionsprozess und die Folter ab. In Preussen leitete König *Friedrich II.* bereits 1740, noch vor seiner Bekanntschaft mit *Voltaire*, jedoch unter dem Eindruck der Hallenser Reformer stehend (*Christi-an Thomasius*), Justizreformen in diesem Sinne ein (Abschaffung der Folter, Begrenzung der Todesstrafe), die Ausdruck seines aufgeklärt-absolutistischen Herrschaftsverständnisses waren. In Italien lehnt Cesare Beccaria in seiner Schrift «*Dei delitti e delle pene*» von 1764 die Todesstrafe ab. Auch er begründet seine moderne Forderung auf der Basis des aufgeklärten Gedankenguts. So argumentiert er mit Bezug auf den Gesellschaftsvertrag, der einzelne Mensch übertrage zwar einen Teil seiner Freiheit an den Staat, aber nicht auch das Recht, über sein Leben zu entscheiden, weil er über dieses Recht, wie die Strafbarkeit des Selbstmordes belege, dies nicht tun könne. Beccaria wendet sich auch gegen harte Strafen, da sie zur Verrohung der Gesinnung führten und favorisiert die Zwangsarbeit. Obschon für seine Zeit in der Folgerung durchaus modern, ist Beccaria auch dem der Staatsräson verbundenen Nützlichkeitsdenken verpflichtet, das etwa in der Forderung zum Ausdruck kommt, der Verbrecher müsse durch die Strafe zum «nützlichen Tier» gemacht werden.

2.2.4. *Straftheoretische Grundlagen des bürgerlichen Liberalismus*

Im Gegensatz dazu wendet sich der bürgerliche Liberalismus gegen das Gemeinwohl- und Nützlichkeitsdenken sowie den Erziehungsanspruch des Staates und betont demgegenüber die Freiheit und Selbstverantwortung des Einzelnen. Nur die Freiheit garantiert die bestmögliche Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit. Aus dem freien Entscheid über das eigene Verhalten heraus lässt sich die strafrechtliche Verantwortung begründen. Der Sinn der Strafe liegt nach liberalem Verständnis daher ausserhalb der rationalen Strafzwecke; sie ist einzig der Gerechtigkeit verpflichtet. Der Staat hat die Gesinnung des Individuums, selbst wenn sie verbrecherisch ist, zu achten. Er darf nicht umerziehen, aber er muss strafen, um das Recht durchzusetzen.

Kant hat in seinem Werk «*Metaphysik der Sitten*» 1797 diese Kritik an den rationalen Strafzwecken philosophisch begründet. Dementsprechend geht er von einem indeterministischen Menschenbild aus. Das Strafrecht vergleicht er mit dem kategorischen Imperativ (Handle stets so, dass die *Maxime* deines Handlungswillens zum allgemeinen Gesetz erklärt werden kann). Der daraus entspringenden unabdingbaren, absoluten Verhaltenspflicht folgt, dass – insofern alle gleich behandelt werden müssen – ein Verbrechen vom Staate verfolgt und gemäss Talionsprinzip sanktioniert werden müsse. So gelangt Kant für Kapitalverbrechen zur Todesstrafe zurück, fordert aber deren Vollzug ohne unnötige Misshandlungen des Verurteilten.

2.2.5. Standort des Autors

Der Autor des vorliegenden Texts ist offensichtlich von der Straftheorie Kants beeinflusst (§§ 10 und 12 I), doch kann er ihr insofern nicht folgen, als dass ein Straftäter nur um der Vergeltung willen zu bestrafen sei (§ 18+20). Zwar lehnt auch er die abschreckende, sichernde und bessernde Funktion des Strafvollzuges im Sinne der früheren Präventionstheorien ab: der Mensch darf nicht als Mittel benutzt werden, um einen ausserhalb seiner selbst liegenden Zweck zu erreichen (§ 22).

Dem Strafgesetz gibt die abschreckende, generalpräventive Strafandrohung einen Sinn: denn als vernunftbegabter Mensch wägt der potentielle Täter die Vorteile und Nachteile der Tat ab. Die Furcht vor der Strafe hält den Bürger davon ab, die Gesetze zu übertreten. Der Gesetzgeber hat die Aufgabe, die Tatmotivation so zu steuern, dass der Nachteil, d. h. die Strafe, stets die Vorteile der Tat überwiegt (Weiterentwicklung des pufendorfschen Konzepts vom moralischen Zwang). Dementsprechend wird der Autor für sehr strenge Strafen plädieren, da er davon ausgeht, dass nur solche eine genügend abschreckende Wirkung haben können. In § 22 wendet sich der Autor gegen den Spezialpräventionsaspekt (Besserung oder Individualabschreckung) durch Abschreckung des Täters als solcher, aber auch gegen die Vergeltung, die er der sittlichen Ordnung zurechnet sowie gegen moralische Besserung des Täters. Letztere ist für ihn eine moralisch legitimierte Züchtigung, aber keine staatliche Strafe. Das Bessern eines Bürgers als Mensch widerspricht dem liberalen Staatsverständnis. Es besteht hier eine grosse Nähe zu Kant, der die moralische Besserung ebenfalls ablehnt.

3. Historische Verortung

Die offensichtliche Nähe des Textes zu aufgeklärten bzw. liberalen Positionen bedeutet, dass der Text um oder nach 1800 entstanden sein muss. Liberales Gedankengut in Verbindung mit der Theorie vom psychologischen Zwang schliesslich ist typisch für die Schule von Feuerbach, weshalb der Text in die Zeit zwischen 1800 und 1820 anzusetzen ist.

4. Formale Textbestimmung

4.1. Quellengattung

Die Anlage des Textes in §§ lässt zwei Annahmen zu: Entweder handelt es sich um einen Gesetzestext in §§ oder um eine Instruktion eines Rechtslehrers. Da keine Tatbestände mit Rechtsfolgen formuliert werden, sondern der Stil erklärend ist, muss es sich um ein Lehrbuch handeln. Wenn, wie zuvor bei der historischen Verortung ausgeführt, um einen Autor der Feuerbachschen Schule handelt, so ist Paul Johann Anselm von Feuerbachs *«Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen*

Rechts» von 1801 zu erwähnen, das das Vorbild oder sogar die Vorlage selbst des Textes ist. Feuerbachs Strafrechtslehre war das erste juristische Lehrbuch im modernen Sinn.

4.2. Autor

Der Autor ist mit den Strafrechtstheorien und der rechtsphilosophischen Denkweise des Absolutismus und Liberalismus bestens vertraut. Es kann sich somit um einen Philosophen (Kant) oder einen Juristen handeln (Feuerbach). Da die inhaltliche Nähe zu Feuerbach grösser ist, dürfte es sich um einen Juristen handeln (vgl. im Buch Kap. 11, Rz. 78 f.).

4.3. Adressaten

Studierende und Gelehrte, aber auch Praktiker des Strafrechts.

4.4. Sprache und Methode

Klare Sprache, präziser Ausdruck und eingehend gegliederte Strukturen charakterisieren den Text. Die th und y bestätigen die Annahme, dass der Text aus dem frühen 19. Jahrhundert stammt.

5. Historischer Hintergrund

Die Französische Revolution von 1789 brachte den Menschen politische Freiheit und Gleichheit, aber auch den Verlust sozialer Sicherheiten. Der schöne Gedanke, dass der Mensch frei geboren sei, wurde nun Wirklichkeit. Jeder war frei, aber auch auf sich selbst gestellt. Die alte Gesellschafts- und Rechtsordnung stellte zwar zahlreiche erhebliche politische und rechtliche Ungleichheiten dar, aber sie bedeutete auch soziale und wirtschaftliche Integration aller. Die Französische Revolution brachte zwar die allgemeine Freiheit, zerstörte aber das bisherige soziale Schutzsystem. Diese politische Revolution brachte aber auch nicht allen Menschen, sondern nur den Männern Freiheit und Gleichheit. Die politische Revolution der «levée en masse» hinterliess nach einer Phase der Euphorie eine enttäuschte und darbende Masse, denn die gesellschaftspolitische Situation wurde durch die Industrialisierung, die in England seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufblühte, nach 1815 erheblich verschärft. Die Industrialisierung bedeutete die Revolutionierung der gesamten Lebensumstände der arbeitenden Masse. Anstelle des handwerklichen Arbeitens trat die industrielle Massenproduktion, wodurch die Verhältnisse bezüglich Arbeitsaufwand und Ertrag grundlegend verändert wurden. Der Grundsatz, dass Freiheit und Eigentum durch Arbeit erworben würden, wie ihn die bürgerliche Politiklehre seit *Locke* vertrat, erhielt nun eine Zuspitzung derart, dass er ins Gegenteil umschlug. Wer arbeiten musste, war tatsächlich unfrei und besass kaum Eigentum. Die doppelte Revolution oder der gleichzeitige Strukturwandel in Ökonomie und Politik stellte somit insgesamt eine Überforderung der Gesellschaft dar mit der Folge einer Massenverelendung.

Gleichzeitig kommt mit dem Nationalismus noch ein drittes Spannungselement auf. Mit der Restaurationspolitik ab 1815 wird die Idee des Weltbürgertums (*Kosmopolitik*) durch das Prinzip des Nationalismus zunehmend verdrängt. Der Nationalismus widerspricht sowohl den aufgeklärten kosmopolitischen Ideen als auch dem ökonomischen Marktprinzip, die beide Strategien der Öffnung und somit des Liberalismus darstellen, auch wenn Nationalismus und Liberalismus im 19. Jahrhundert eine politische Verbindung eingehen. Dabei wird die Gefühlslage der Menschen zur Konsolidierung des Nationalstaates nach innen und zum Ausbau der Volkswirtschaft nach aussen zunehmend instrumentalisiert. Die von vielen mannigfaltig als hart empfundenen Entwurzelungen werden nun durch volkstümlichen Romantizismus zu kompensieren gesucht. Die Masse selbst wird zum Mittel des Modernisierungsprozesses in den Bahnen einer nunmehr nationalen Politik und Ökonomie.

6. **Gegenwartsbezug** (Gedankenankregung)

6.1. Bedeutung des Legalitätsprinzips heute (vgl. Art. 1 des Schweizerischen StGB).

6.2. Strafrechtliche Diskussion heute: Problem der Funktionalisierung der Strafe. Fachleute des Strafrechts und der Strafvollzugskunde vernachlässigen die rechtsgeschichtlichen und -philosophischen Grundlagen des Strafbegriffs.

Quelle

PAUL JOHANN ANSELM FEUERBACH, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Giessen 1801, S. 12 – 20 (Reprint: Goldbach: Keipverlag 1996).

Paul Johann Anselm v. Feuerbach studierte Philosophie und Jurisprudenz in Jena, wurde dort 1800 a. o. Professor, 1802 folgte er einem Ruf nach Kiel, 1804 übernahm er einen Strafrechtslehrstuhl an der Universität in Landshut. 1806 trat er in den Dienst des bayerischen Justizministeriums in München. Er realisierte seine Theorie im Bayerischen StGB von 1813. Nach 1817 war er Präsident des Appellationsgerichtes in Ansbach. Feuerbach gilt als Begründer des modernen Strafrechts im deutschsprachigen Rechtsraum. Sein Lehrbuch wird nach seinem Tod von Carl Anton Mittermaier weitergeführt und findet im gesamten deutschen Sprachraum Verwendung.